

Arzthaftung im liechtensteinischen Gesundheitswesen

VADUZ. Aus den vielen Nachrichten zum liechtensteinischen Gesundheitswesen stach kürzlich aus Patienten- und anwaltlicher Sicht die Berichterstattung über einen «Chefarzt-Rapport» des Landesspitals heraus. Der Chefarzt warnte darin, dass Spitalärzte Apparate nicht beherrschten, dass die Qualität mancher Spitalärzte nach wie vor massiv verbesserungsfähig und die Zusammenarbeit mit Belegärzten teilweise schwierig sei. Auf dem Notfall herrsche zuweilen ein unanständiger Ton. Der Anwalt denkt unweigerlich an Haftungsfragen – und der (potenzielle) Patient?

Losgelöst vom Landesspital gefragt, wofür haften denn Ärzte und Spitäler gegenüber dem Patienten bzw. was sind sie ihm schuldig?

Das Arzt-Patienten-Verhältnis ist ein vertragliches. Die vom Arzt geschuldete Diagnose und Behandlung (sowie Dokumentation) müssen den aktuellen Regeln der ärztlichen Kunst und allgemeinen Standards entsprechen, sie richten sich also nach objektiven Kriterien. Dazu gehört auch eine den Anforderungen des Betriebs (Praxis, Spital) entsprechende Ausstattung und Organisation.

Ebenso wichtig ist die Aufklärung des Patienten, oft eine Grat-

wanderung. Es spielen hier einerseits subjektive Kriterien mit hinein (welche Aufklärung will, erträgt und braucht der Patient?), andererseits kann der Patient nur rechtswirksam in eine – potenziell gefährliche – Behandlung (wie eine Operation, rechtlich eine Körperverletzung) einwilligen, wenn er zuvor richtig und umfassend aufgeklärt wurde. Fehlt die gehörige Aufklärung, so stellt beispielsweise eine Operation eine rechtswidrige Körperverletzung dar, da es an einer rechtswirksamen Einwilligung fehlt (auch strafrechtlich relevant). Für die Aufklärung gilt gemäss OGH z.B., je gravieren-

der die Risiken und je weniger dringend der Eingriff, desto strenger sind die Anforderungen an die Aufklärung (Stichwort «Schönheitsoperationen»). Ärzte und Spitäler sind also nicht nur für Behandlungsfehler («Kunstfehler») verantwortlich, sondern sie haften – und das immer häufiger – auch für unzulängliche Aufklärung. Von Patienten unterzeichnete Einwilligungen auf Vordrucken sind dabei oft unbeachtlich. Erleidet ein Patient im Rahmen einer Behandlung (oder aufgrund einer unterlassenen Behandlung) einen Schaden, so liegt es am Arzt nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft,

dass er also auf fachlicher Höhe handelte und den Patienten gehörig aufklärte. Dasselbe gilt für das Spital.

Die Aufdeckung fachlicher und organisatorischer Mängel beim Landesspital liegt folglich in dessen ureigenstem Interesse und ist uneingeschränkt zu begrüssen. Allerdings sind die Mängel rasch und umfassend zu beheben, nicht nur Sinn und Zweck der Institution wären sonst infrage gestellt, der kostspielige Betrieb wäre zusätzlich ein Haftungsrisiko.

Christoph Büchel, Rechtsanwalt und Partner der Wilhem & Büchel Rechtsanwälte, Lova Center, Vaduz